



Frauen-Ruderverein
»Freiweg« Frankfurt e.V. von 1927

RUDERORDNUNG

Erlass vom 25. April 2017

1. Grundregeln

Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Die Bootsbesetzung darf nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.

Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.

Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes in der jeweils geltenden Fassung (s. Homepage DRV) sowie die Gemeinsame Fahrordnung der Frankfurter Rudervereine ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

2. Organisation und Durchführung des Sportbetriebs

Die Organisation des Sportbetriebs sowie die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung aller Sportangebote untersteht der/dem RuderwartIn, der/die zugleich die Aufgaben eines/r Sicherheitsbeauftragte/n lt. DRV-Sicherheitsrichtlinie übernimmt und sich über alle einschlägigen Regeln zu informieren und auf dem aktuellen Stand zu halten hat. Der Vorstand kann die Aufgabe eines/r Sicherheitsbeauftragten auch an eine weitere Person übertragen.

a.) Der allgemeine Sport- und Ruderbetrieb wird an den im jeweils gültigen Ruderplan angegebenen Terminen durchgeführt. Verantwortlich für den reibungslosen Ablauf ist/sind der/die eingeteilte/n Bootshausdienst/e bzw. Übungsleiter/Innen bzw. Trainer/Innen gemäß Ruderplan oder deren VertreterInnen; bei Wanderfahrten: die Fahrtenleitung. Ihnen untersteht die Einteilung der Bootsbesetzungen, die Wahl der Boote/des Zubehörs und die Ausbildung der AnfängerInnen.

b.) Bei der Vergabe der Boote ist auf die jeweils gültige Benutzungsordnung und ggf. -einschränkung zu achten; sie wird im Ruderausschuss beraten, vom Vorstand beschlossen und in der Bootshalle ausgehängt.

Für jede Bootsbesetzung werden Obleute/SchiffsführerInnen benannt, die Aufsichts- und Fürsorgepflichten für die jeweilige Ausfahrt wahrnehmen. Sie können jeden Bootsplatz einnehmen, bei steuermannslosen Booten jedoch immer den Bugplatz. Einer-RuderInnen sind nach der Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung ebenfalls Obleute/SchiffsführerInnen.

c.) Als Obleute dürfen nur RuderInnen eingesetzt werden, die eine Steuermannsprüfung/ein Sicherheitsseminar absolviert und hinreichend eigene Ruder-/Steuererfahrung haben. Dies schließt die Kenntnis einschlägiger Gesetze und Verordnungen in ihrer gültigen Fassung ein (Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung, DRV-Sicherheitsrichtlinie, Gemeinsame Fahrordnung der Frankfurter Rudervereine etc.).

Die Beratung über die Befähigung obliegt dem Ruderausschuss, die Entscheidung treffen die mit der Durchführung des Sportangebots betrauten Vorstandsmitglieder; die Obleute-Liste wird im Bootshaus ausgehängt. Der Frauen-Ruderverein Freiweg bietet wiederkehrend Schulungsangebote zum Erwerb/zur Auffrischung der Steuer- und Obleutebefähigungen an.

Die Aufsichtspflicht der Bootshausdienste, TrainerInnen, ÜbungsleiterInnen und sonstiger AusbilderInnen (bei Wanderfahrten: der Fahrtenleitung) erstreckt sich zeitlich vom Beginn des Sportangebots bis zum Ende und räumlich vom Betreten des Vereinsgeländes bis zum Wiedereinlagern des gesäuberten Bootsmaterials/-zubehörs und Verlassen des Vereinsgeländes (bei Wanderfahrten: Beginn/Ende der Fahrt).

3. TeilnehmerInnen – Anforderungen und Befugnisse

Die Beteiligung am Ruderbetrieb ist folgenden Personen gestattet:

- a) allen Vereinsmitgliedern und Gästen, die ausreichend schwimmen können (min. [Jugend-]Schwimmabzeichen Bronze oder äquivalenter Nachweis),
- b) passiven Mitgliedern beim An- und Abrudern der Saison (sowie bis zu fünf Mal im Jahr ohne Statuswechsel),
- c) Gästen nach Zustimmung der Bootshausdienste,
- d) interessierten AnfängerInnen zum Kennenlernen des Rudersportes während der offiziellen Trainingsangebote, außerhalb dieser nur unter Aufsicht (s. Obleuteregelung).

Nach drei Übungsterminen ist eine Mitgliedschaft Voraussetzung für die weitere Teilnahme am Sportbetrieb.

- e) Bei Wanderfahrten entscheidet die Fahrtenleitung über die Teilnahme nach Überprüfung der o.g. Kriterien.
- f) Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur am Ruderbetrieb teilnehmen, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt, die bescheinigt, dass sie schwimmen können (s. Punkt 3a).
- g) Minderjährige dürfen nur unter Aufsicht des/der TrainerInnen/ ÜbungsleiterInnen und sonstiger AusbilderInnen auf das Wasser.

4. Regattatraining

Die RegattaruderInnen (Leistungssport) unterstehen ausnahmslos den TrainerInnen/ ÜbungsleiterInnen.

Diese sind in Abstimmung mit der/m RuderwartIn verantwortlich für ein ordnungsgemäßes Training, für Meldungen zu Regatten und deren Betreuung sowie (in Abstimmung mit dem Bootswart) für die Benutzung und ggf. Wartung der Rennboote.

Für das Training kann ein Motorboot zur Verfügung gestellt werden.

Die Berechtigung zum Fahren des Motorboots erfordert den Nachweis einer einschlägigen Qualifikation (je nach Motortyp ggf. Führerschein); um konkurrierende Nutzungen zu vermeiden, erfolgt die Benutzung in Abstimmung mit den o.g. Verantwortlichen (TrainerInnen/ÜbungsleiterInnen/RuderwartIn).

5. Regeln für Fahrten inner- und außerhalb des Hausreviers

Vor Antritt ist jede Fahrt unter vollständiger Nennung der geforderten Angaben (incl. Obleutenennung) in das elektronische Fahrtenbuch, kurz Efa (bei Ausfall des Efa gut leserlich in das manuelle Fahrtenbuch) einzutragen und bei Rückkehr mit Zeit und km-Leistung zu ergänzen.

Das Fahrtenbuch dient u.a. als Beweismittel in Schadensfällen und ist sorgfältig zu führen. Schäden an Booten und Skulls müssen vermerkt und dem/den BootswartInnen sowie dem/der RuderwartIn umgehend mitgeteilt werden. Unfälle sind unverzüglich der Vorsitzenden, dem/r RuderwartIn und dem/r stellvertretenden Vorsitzenden Sport zu melden.

Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden kann der Verursacher haftbar gemacht werden; eine Entscheidung wird nach Absprache im Vorstand getroffen. Für die Eintragung von Wanderfahrten gelten die jeweils lt. DRV gültigen Bestimmungen. Befahrene Gewässer, TeilnehmerInnen, gefahrene Kilometer, Boote und Beginn/Ende der Fahrten sind zwingend einzutragen. (S. auch Punkt 8 dieser Ruderordnung.)

6. Hausrevier und Besonderheiten

Das Hausrevier umfasst Mainkilometer 38 (Wehr Offenbacher Schleuse) bis 29 (Wehr Griesheimer Schleuse), es gelten die Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und der Gemeinsamen Fahrordnung der Frankfurter Rudervereine.

Fahrten außerhalb des Hausrevieres sind als Wanderfahrten zu behandeln. (S. auch Punkt 8 dieser Ruderordnung.)

Besondere Gefahren und Hinweise: Die Berufsschiffahrt hat grundsätzlich Vorfahrt. Höheres Aufkommen, größere Kapazitäten und Geschwindigkeiten verlangen von allen RuderInnen größte Aufmerksamkeit.

Die Bootsbesatzung ist gehalten, für Manövrierfähigkeit zu sorgen (z.B. ein Kentern, Havarien oder Vollsclagen der Boote durch entsprechende Steuermanöver zu verhindern). Boote, die am Steg liegen, müssen ständig beaufsichtigt und bei Wellengang vom Steg abgehalten werden, um Beschädigungen des Materials zu verhindern.

7. Ruderverbote und Gefahren

Ruderverbot besteht bei Hochwasser (ab 2,30 m, Messpunkt Osthafen Frankfurt), Sturm (spätestens: Schaumkronen bei Wellengang), unsichtigen Witterungsbedingungen (z.B. Nebel, Hagel oder Schneetreiben; Sichtbarkeit Eisenbahnbrücke und Lesbarkeit der Schifffahrtszeichen müssen gewährleistet sein) und Gewitter. Bei aufkommendem Gewitter muss so schnell wie möglich ein Bootshaus (ersatzweise: ein sicherer Landeplatz mit Möglichkeit der Bootslagerung an Land) angefahren werden. Rudern bei Dunkelheit (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) ist nur in gesteuerten, vorschriftsmäßig beleuchteten GIG-Booten gestattet.

In der Wintersaison gilt für Kleinboote (Skiff, Zweier/Dreier):

Eine unbegleitete Einer-Nutzung wird nicht empfohlen. Bei Nicht-Beachtung dieser Empfehlung erfolgt eine Nutzung auf eigene Gefahr. Das Tragen von Schwimmwesten ist zwingend:

» bei Wassertemperaturen unter +10 Grad,

» für RuderInnen in ungesteuerten Klein-Booten (Skiff, 2x/2-/3x), soweit diese außerhalb des regulären Trainingsbetriebs/nicht in Motorbootbegleitung fahren. Als ungesteuert gelten Boote, die nicht über eine Steuerperson mit Blick in Fahrtrichtung verfügen.

8. Sportangebote

Vereinsinterne Sportangebote werden je nach Zweck und Zielgruppe allen Mitgliedern oder der betreffenden Zielgruppe bekannt gegeben. Individuelle Verabredungen sind so zu gestalten, dass der Trainingsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Planungen zu Wanderfahrten sind im Ruderausschuss zu koordinieren, der/m RuderwartIn bekannt zu geben und bedürfen dessen/deren Genehmigung.

Die Fahrtenleitung ist verpflichtet, sich über das zu befahrende Gewässer vorab ausreichend zu informieren; sie ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung und trägt Aufsichts- und Fürsorgepflichten für die Wanderfahrt (s.o.).

Alle Boote müssen mit Bug- und Heckleinen, Paddelhaken, Schöpfgefäßen und Vereinsflagge ausgerüstet sein. Bootsmaterial und Zubehör sind nach Rückkehr umgehend gründlich zu reinigen und ggf. zu reparieren (zu Unfällen und Schäden s. auch Punkt 5 dieser Ruderordnung).

9. Allgemeines Verhalten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit dem Bootsmaterial und Zubehör sorgfältig umzugehen, die Weisungen der Obleute, ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen zu befolgen, den Verein nach außen so zu vertreten, dass dessen Ansehen keinen Schaden nimmt (s. Satzung), und nach innen die Prinzipien der Kollegialität, Hilfsbereitschaft und Inklusion zu praktizieren.

Während des Ruderns und aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Manövrierfähigkeit dienen, ist Aufmerksamkeit und Ruderbereitschaft zu gewährleisten und alles zu unterlassen, was dem entgegen wirkt (z.B. Einnahme von Drogen, Benutzung mobiler Endgeräte etc.).

Ruderkleidung: Bei offiziellen Anlässen und Regatten ist Vereinskleidung zu tragen.

10. Pflege der Vereinsstätte / Sauberhaltung des Sportbereiches

Umkleideräume und Sanitärräume sind ausreichend zu lüften und sauber bzw. besenrein zu hinterlassen; alle Sportbereiche sind in einem ordentlichen, aufgeräumten und besenreinen Zustand zu halten.

Beim Verlassen des Hauses sind alle Fenster und Türen zu schließen und die Lichter auszuschalten.

Rauchen ist nur im Außenbereich unter Nutzung von Aschenbechern gestattet!

11. Verstöße gegen die Ruderordnung

Verstöße gegen die Ruderordnung werden vom Vorstand entsprechend den Regeln der Satzung geahndet.

Ruderkleidung des Frauen-Rudervereins » FREIWEG« e.V.

Derzeit bezieht der FREIWEG seine Ruderkleidung von:

- » JL Sports
Gebhardstrasse 7
D-88046 Friedrichshafen
- » Godfrey Sports
Abbeyfield Road, Lenton Industrial Estate
Nottingham NG7 2SZ, UK
- » T-Shirt-Drucker.de, Textildruck, Axel Bauer
Am Medbacher Tor 7a, 91315 Höchststadt/Aisch

Auszüge



Angenommen auf der Mitgliederversammlung am 25. April 2017